

Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" **Text der Verordnung des NSG "HA 176"**

Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" in der Samtgemeinde Landesbergen, Landkreis Nienburg/Weser, vom 02.12.1997

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242 ff), wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich einer Weserschleife unmittelbar östlich der Ortschaft Stolzenau. Es befindet sich in der Samtgemeinde Landesbergen, Mitgliedsgemeinde Leese, Gemarkung Leese, in den Fluren 6, 7, 8 und 10.

(3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die, vom Naturschutzgebiet aus gesehen, die Punkte von außen berührt. Im Bereich der Weser bezieht sie sich auf die Niedrigwasserlinie. Die Flurstücke 11/4, 11/6, 11/8, 11/9, 11/11 und 11/13 der Flur 7, Gemarkung Leese, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 248 ha groß.

§ 2 **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Schutzgegenstand

Das im Überschwemmungsgebiet der Weser gelegene Naturschutzgebiet ist infolge von Naßauskiesungen durch eine zusammenhängende Seenplatte gekennzeichnet. Im Zuge künftigen Bodenabbaus wird diese Seenplatte durch weitere Wasserflächen ergänzt.

Die bisher entstandene Seenplatte und ihr näheres Umland sind charakterisiert durch unterschiedliche Wassertiefen, abwechslungsreich gestaltete amphibische Zonen, lange Uferlinien, Spülsandflächen, Röhrichtgürtel, Hochstaudenfluren, Gehölzsäume und Grünland auf mageren bis nährstoffreichen Standorten.

(2) Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes liegt vornehmlich in der Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Stillgewässer-Ökosystems.

Die Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser, seine Nachbarschaft zu

einem international bedeutsamen Feuchtgebiet in Nordrhein-Westfalen (Staustufe Schlüsselburg), seine Strukturvielfalt und unterschiedlichen Entwicklungsstadien geben dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl schutzbedürftiger und störanfälliger Arten- und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowohl im aquatischen wie im terrestrischen Bereich.

Ziel ist die ungestörte Entwicklung vorhandener und noch entstehender Stillgewässer-Ökosysteme als Voraussetzung für den Erhalt bereits entstandener schutzwürdiger Strukturen sowie eines natürlichen ökologischen Reifungsprozesses der Ufer- und Gewässerbiozönosen.

Zur weiteren Optimierung des Gebietes für den Naturschutz sollen auch in den übrigen Bereichen des Naturschutzgebietes Nutzungen untersagt bzw. eingeschränkt werden.

Hiermit soll auch der besonderen Bedeutung des Gebietes für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde sowie der Förderung seiner Vielfalt und hervorragenden Schönheit Rechnung getragen werden.

In Anlehnung an einen für das Naturschutzgebiet erstellten Pflege- und Entwicklungsplan soll im Schutzgebiet die natürliche Sukzession im Vordergrund stehen.

§ 3 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gebiet gekennzeichneten Wegen betreten werden.

(3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:

1. Hunde frei laufen zu lassen;
2. wildlebende Tiere zu füttern;
3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;
4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten;

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Verboten bleibt die Anlage von:

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen;
2. Wildfütterungsanlagen außerhalb von Notzeiten;
3. fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen;

4. Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen, nicht fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

(5) Von dieser Verordnung unberührt bleiben ferner:

1. das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen, soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
2. die von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllenden Hoheitsaufgaben des Bundes;
3. Hoheitsträger im Rahmen der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben.

§ 4 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

1. das Betreten durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten; ausgenommen ist das Betreten des Weserufers zur Ausübung des Angelsports in dem in der Karte mit "a-c" gekennzeichneten Bereich;

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf dem in der Karte gekennzeichneten "Dauergrünland" mit folgenden Maßgaben:

a) der erste Schnitt und die erste Beweidung dürfen nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen;

b) ohne Veränderung der Bodengestalt;

c) ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel;

d) ohne Ausbringen von Dünger;

e) ohne Ackerzwecknutzung;

f) ohne Zutritt des Weideviehs an die Weser.

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte als "Acker" gekennzeichneten Flächen sowie deren Nutzungsänderung auf der Grundlage der bestehenden rechtskräftigen Bodenabbaugenehmigung sowie deren Umwandlung in Grünland;

4. der ordnungsgemäße Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen - einschließlich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen und Betriebsstätten - und den damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen;

5. die Weiternutzung der Betriebsstätten, soweit diese für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen erforderlich sind;

6. der Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage (Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3 und 4) gemäß der Genehmigung vom 17.02.1993;

7. die ordnungsgemäße Fischerei mit Ausnahme der in der Karte gekenn-

zeichneten Wasserfläche;

8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen, Freileitungen und Fernmeldeanlagen;

9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen;

10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, soweit diese für eine Bewirtschaftung von Flächen bzw. zur Besucherlenkung erforderlich sind; unbefestigte Wege jedoch nur mit bodenständigem Erd- und Steinmaterial;

11. Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen Auftrage der oberen Naturschutzbehörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes durchgeführt werden.

(2)

a. Eine von den einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a), c) und d) abweichende Handlung ist dann freigestellt, wenn die obere Naturschutzbehörde ihr im Einzelfall auf Antrag zugestimmt hat.

b. Mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind weiterhin freigestellt:

- Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit;

- dem Schutzzweck dienende Untersuchungen;

- das Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen;

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:

1. die Errichtung von Hochsitzen, Schirmen, Blenden, transportablen Ansitzleitern und ähnlichen kleinen jagdlichen Einrichtungen in landschaftsgerechter Weise;

2. das Betreten des Weserufers zur Ausübung des Angelsports in dem in der Karte mit "a-b" gekennzeichneten Abschnitt;

3. die Anlage und der Betrieb eines Förderbandes zur Schiffsverladung von Kies und Sand;

4. die ordnungsgemäße Errichtung von Anlagen zur Sandrückgewinnung für an das Naturschutzgebiet angrenzende Bodenabbaumaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde

auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes.
2. Das Aufstellen von Einrichtungen zur Besucherlenkung.
3. Das Mähen einschließlich des Abtransportes anfallenden Mähgutes auf dem in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten "Dauergrünland" in Jahren der Nichtnutzung.
4. Die Entwicklung eines Auenwaldes auf den in der mitveröffentlichten Karte als "ungenutzt" gekennzeichneten Flächen.

§ 8 Verstöße

(1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, wer ohne das erforderliche Einvernehmen oder die erforderlichen Freistellungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse der § 4 und 5 handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 und Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-DM geahndet werden.

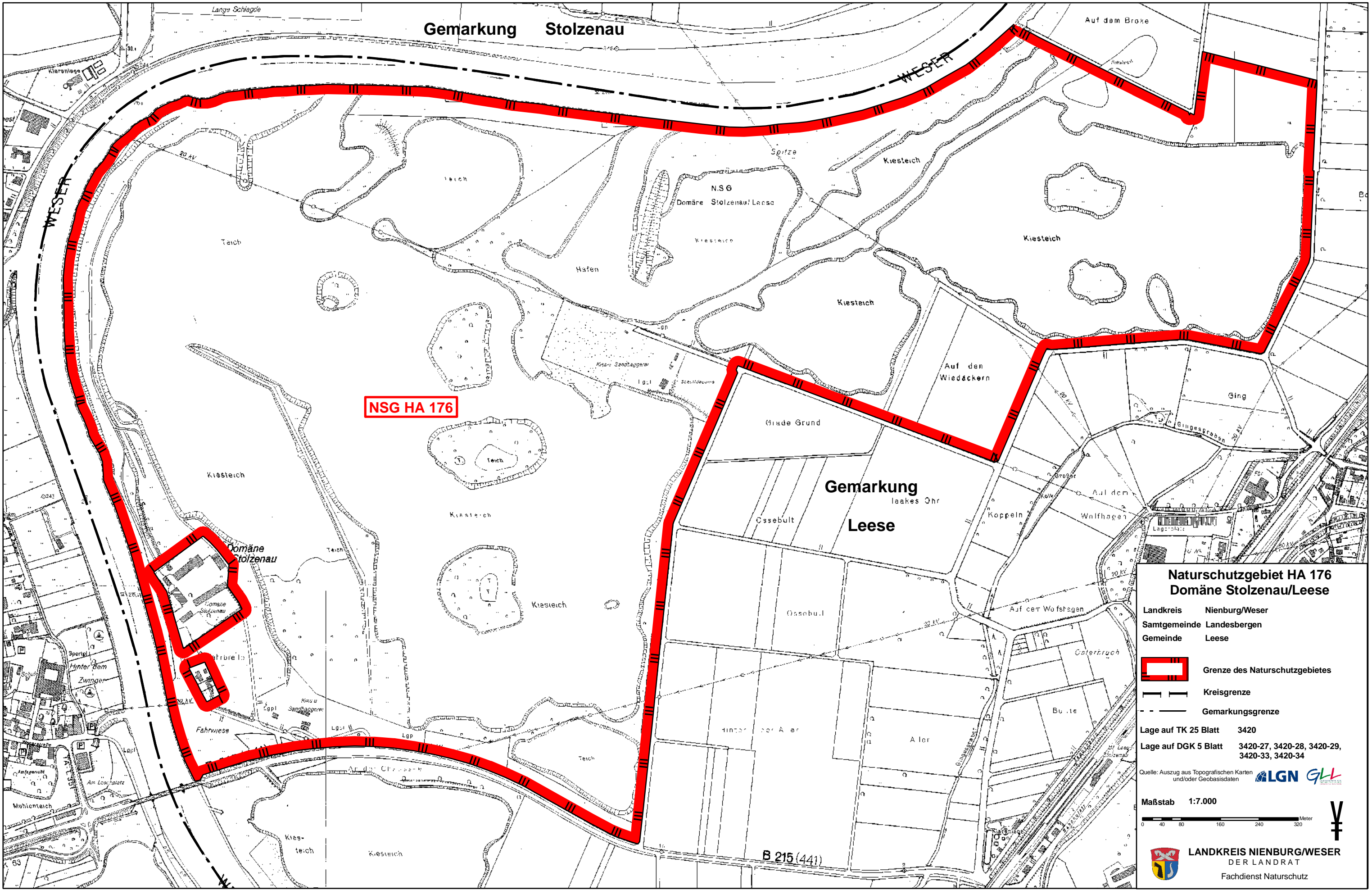
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 02.12.1997
503-22222 HA 176

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

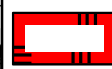
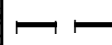
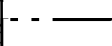
Waldhoff
Abteilungsleiter



NSG HA 176

**Naturschutzgebiet HA 176
Domäne Stolzenau/Leese**

Landkreis Nienburg/Weser
 Samtgemeinde Landesbergen
 Gemeinde Leese

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Kreisgrenze
-  Gemarkungsgrenze

Lage auf TK 25 Blatt 3420
 Lage auf DGK 5 Blatt 3420-27, 3420-28, 3420-29,
 3420-33, 3420-34

Quelle: Auszug aus Topografischen Karten
 und/oder Geobasisdaten 

Maßstab 1:7.000

